

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Toilettenanlage AWB Siegburger Str. o. Nr. im LSG 13, Hier: Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

### Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	20.05.2019

### Beschluss:

Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Aufstellung einer WC-Anlage an der Siegburger Straße am geplanten Standort einverstanden.

Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu.

### Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG für den geplanten Standort ab.

## Begründung

**Beschreibung der Maßnahme**

Die AWB plant die Aufstellung einer neuen WC-Anlage zur Deckung des öffentlichen Bedarfs an der Deutzer Werft. Aktuell befinden sich mehrere Dixi-Kabinen nördlich der Deutzer Werft. Diese stehen unter der Brücke im Hochwasserschutzbereich und sollen aufgrund ihres Erscheinungsbildes langfristig ersetzt werden. Die geplante, stationäre Anlage soll aufgrund von Überflutungsgefahr nicht im Hochwasserbereich aufgestellt werden, daher soll sie außerhalb dieses Bereichs unmittelbar an der Siegburger Straße liegen. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und der auf der Fläche liegende Bebauungsplan stellt in diesem Bereich Grünfläche dar. In Absprache mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen wurde ein Standort unmittelbar an der Siegburger Straße südlich der Einmündung des Herbert-Liebertz-Wegs ausgewählt, da sich dort 1. Anschlüsse an die Versorgungsleitungen und 2. keine Bäume befinden, die für das Vorhaben gefällt werden müssten. Ein Gebüsch muss für die knapp 20 qm große Kabine entfernt werden.

Der Bedarf für eine WC-Anlage ist laut AWB vor allem an der geplanten Stelle da, um Besuchern/innen der Werft, ebenso wie Bahnkunden/innen der Linie 7 sowie Fußgängern/innen vom Rheinboulevard zur Verfügung zu stehen. Weiter in den Hochwasserbereich (beispielsweise unter oder angrenzend an die Deutzer Brücke) wird die AWB keine Kabine setzen, da bei Hochwasser eine Sanierung notwendig würde.

Der von Seiten der UNB vorgeschlagene Standort auf einer Verkehrsinsel auf der Ebene der Linie 7 ist laut AWB nicht möglich, da dieser technisch nicht umsetzbar ist, insbesondere da Aufgaben im Rahmen der täglichen Betreuung nicht gefahrenlos erledigt werden können (Anfahrt und Reinigung der Toilettenanlage) durch die unmittelbare Nähe zu den Gleisen und der Standort zu nah am Standort Urbanstraße und zu weit weg vom Rheinufer ist.

Der vorgeschlagene Standort auf der bereits versiegelten Fläche im südlichen Teil des LSGs ist laut Angaben der AWB zu weit entfernt, um die Bahnkunden/innen sowie Besuchern/innen des südlichen Rheinboulevards zu bedienen, sodass den Missständen durch Verunreinigung im Bereich südlich der Deutzer Brücke nicht entgegen gewirkt werden könnte. Des Weiteren ist die Fläche dort zu klein für eine WC-Doppelkabine.

Das solitär bestehende, zentral gelegene LSG liegt in Deutz, unmittelbar südlich der Deutzer Brücke. Die Fläche wird durch die asphaltierte Fläche der Deutzer Werft vom LSG 13 getrennt. Die Fläche ist ein hochfrequentierter Bereich mit starkem Besucherdruck zu allen Jahreszeiten. Es ist vom Nutzungsdruck vergleichbar mit der Fläche am Fischmarkt und am Aachener Weiher. Unmittelbar angrenzend an die Fläche findet regelmäßig die stadgrößte Kirmes statt. Die angrenzende Straße ist stark frequentiert und die Linie 7 verkehrt dort zwischen Zündorf und Frechen.

**Vermeidung / Verminderung und Eingriff / Kompensation:**

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sollen rund 20 m<sup>2</sup> Gebüschanpflanzung dauerhaft entfernt werden.

Die notwendige Kompensation soll in unmittelbarer Nähe realisiert werden.

**Artenschutz:**

Sollte die Entfernung der Gehölze innerhalb der Regelbrutzeit erforderlich werden, darf dies nur durchgeführt werden, wenn keine aktuelle besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (hier insbesondere Vogelnester) betroffen sind. Als Regelbrutzeit ist analog § 39 Abs. 5 BNatSchG der Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September anzusehen.

**Befreiungsvoraussetzungen:**

Zur nötigen Versorgung mit Toilettenanlagen im hochfrequentierten Bereich der Deutzer Werft und des nördlich liegenden Rheinboulevards sowie aufgrund gleichzeitiger minimaler Beeinträchtigung der Vegetation wurde dieser Standort gewählt.

Das Vorhaben soll auf einer Fläche realisiert werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt und als Landschaftsschutzgebiet mit einhergehenden Ge- und Verbotsbestimmungen festgesetzt sind. Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gem. § 67 (1) BNatSchG.

Es besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, den Besucherinnen und Besuchern hygienische Toilettenanlagen zur Verfügung zu stellen und die Verunreinigung der umliegenden Grünflächen einzuschränken. Das Vorhaben ist auf alternativen Flächen in der Nähe nicht realisierbar.

Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Aufstellung einer Toilettenanlage und des übersichtlichen und kompensierbaren Eingriffs, sind im vorliegenden Fall, die Belange gegenüber den Naturschutzbelangen als höherrangig anzusehen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG damit als gegeben betrachtet.

**Anlagen**

Anlage 1 - Geplanter Standort

Anlage 2 - Außenmaße der Anlage

Anlage 3 - Streetview Standorte Bilder